

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2:	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, die wegen eines Verstoßes gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze gekennzeichnet sind, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm(DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

--- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater setzt einen externen Research-Anbieter ein, um die Emittenten auf Kontroversen zu überwachen, die auf potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze hinweisen können. Die Grundsätze entsprechen den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Leitsätzen der OECD für Wirtschaft und Menschenrechte. Die UNGC-Grundsätze stehen in Zusammenhang mit

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

nicht finanziellen Risiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Emittenten, die wegen eines möglichen Verstoßes gegen die UNGC-Grundsätze gekennzeichnet sind, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, die bei bestimmten PAIs wegen schwerer Verstöße oder als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus auf Euro lautenden Hochzinsanleihen an.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 90 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und andere Hochzinstitel (einschließlich Anleihen ohne Rating), die entweder von Emittenten begeben oder von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere lauten auf Euro und in geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) auf Währungen anderer entwickelter Märkte.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport verbotener Waffen beteiligt sind.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Umstrittene Waffen sind unter anderem Antipersonenminen, Waffen mit abgereichertem Uran und weißer Phosphor, wenn dieser für militärische Zwecke verwendet wird.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

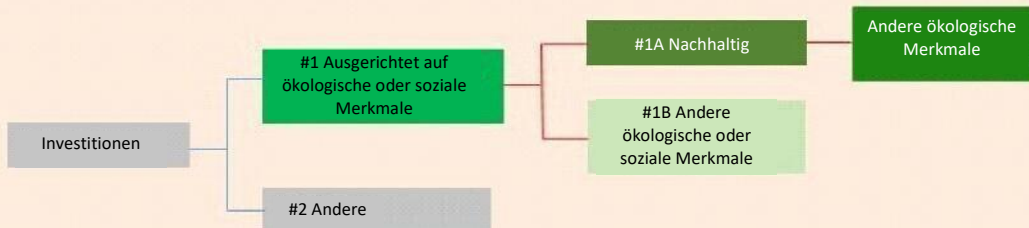
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

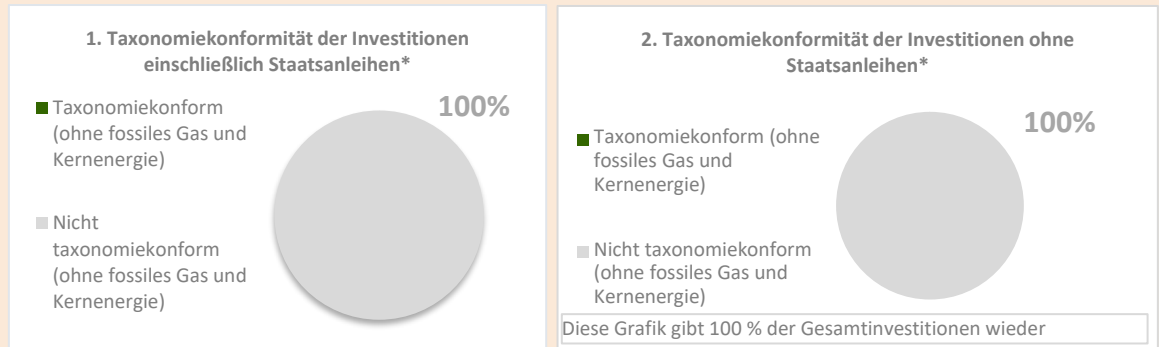
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com